

Detlev Karel
Edeltraud Handler

Anlagegüter von A - Z

Bilanzrecht
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

3. überarbeitete und aktualisierte Auflage



Bilanz-Verlag GmbH, Graz

Autoren:

- Detlev Karel** Langjähriger Konzernprüfer der Großbetriebsprüfung Graz,
Autor verschiedener Fachbücher zum Bilanz- und Steuerrecht
- Edeltraud Handler** Selbstständige Bilanzbuchhalterin, Bilanz-Sachbearbeiterin,
Autorin zu Bilanz- und Steuerthemen

Verlag: Bilanz-Verlag GmbH
A-8053 Graz, Pulverturmstraße 10 a
Telefon: (0316) 27 25 12
www.bilanzbuchring.at

ISBN 978-3-902790-22-4
3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Copyright: © 2021 Bilanz-Verlag GmbH
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Buch wurden sorgfältig bearbeitet und geprüft. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren und des Verlages ist ausgeschlossen.

Druck und
Herstellung: Offsetdruck Bernd Dorrong e.U.
Kärntner Straße 96
A-8053 Graz

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens – von den immateriellen Vermögensgegenständen über die Sachanlagen bis zu den Finanzanlagen – sind ebenso zahlreich wie die Unternehmen, in denen diese Wirtschaftsgüter eingesetzt werden.

Wir haben einen umfassenden Streifzug durch diese Anlagegüter vorgenommen, diese alphabetisch von A-Z geordnet, die einzelnen Begriffe erläutert, die üblichen, deutschen oder gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze zitiert und jeweils ein Konto der Finanzbuchhaltung vorgeschlagen. Die gesetzlichen Änderungen durch die COVID-19-Maßnahmen, wie z.B. Investitionsprämien, degressive AfA u.a. wurden eingebaut.

Sofern keine österreichischen gesetzlichen Regelungen vorliegen, können nach den ESt-Richtlinien, Rz 3115 die **deutschen amtlichen AfA-Tabellen** als Hilfsmittel für die Ermittlung der Nutzungsdauer von Anlagegütern herangezogen werden. Für die Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der österreichischen Baugeräteliste enthalten sind, können laut Info des BMF für Anschaffungen, die vor dem 1.1.2017 beginnen, diese um 50 % erhöhten Werte der steuerlichen AfA zu Grunde gelegt werden. Die Neuerungen bei den steuerrechtlichen AfA-Sätzen für Gebäude (doppelte AfA bzw. dreifache AfA) gelten für Anschaffungen bzw. Herstellungen ab 30.6.2020

Das Werk erläutert 1.000 Begriffe aus dem Anlagevermögen. Neben den als Anlagegüter auszuweisenden Investitionen werden auch gegenteilige Fälle zitiert, also die Aufwendungen, die nicht aktiviert werden dürfen, sondern sofort abzugsfähigen Betriebsaufwand darstellen.

Für die Verwendung eines bestimmten Kontenrahmens bzw. bestimmter Kontonummern gibt es keine gesetzliche Vorschrift, daher ist die Bezeichnung der Konten grundsätzlich freigestellt. Verlangt wird jedoch Übersichtlichkeit. Häufig wird der „Österreichische Einheitskontenrahmen 2000“ des Fachsenates für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als Basis verwendet.

Bei Wirtschaftsgütern, die unmittelbar dem Betriebszweck eines **Energieversorgungsunternehmens** dienen, bestimmt sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der Tabelle lt. Anhang I der ESt-Richtlinien, die wir am Ende dieses Werkes angefügt haben. Diese Regelung gilt für die Inbetriebnahme von Wirtschaftsgütern in Wirtschaftsjahren, die **nach dem 31.12.2020** beginnen (EStR, Rz 3115b).

Gesetzlich vorgeschrieben ist allerdings die Gliederung der Positionen des **Anlagevermögens in der Unternehmensbilanz** (§ 224 Abs. 1 UGB). Auf der folgenden Seite finden Sie diese Gliederung.

Wir freuen uns, allen Bilanzbuchhalter(innen) und Buchhalter(innen), Geschäftsführer(innen) und Prokurist(innen), den Wirtschaftstreuhänder(innen), allen Lehrenden und Lernenden und auch allen Unternehmer(innen) ein kompetentes und verständliches Nachschlagewerk bieten zu können.

Vorgeschriebene Gliederung des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 1 UGB)

I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
2. Geschäfts(Firmen)wert
3. geleistete Anzahlungen

II. SACHANLAGEN

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
2. technische Anlagen und Maschinen
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

III. FINANZANLAGEN

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AfS	Absetzung für Substanzverringerung
BFG	Bundesfinanzgericht
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
FiBu	Finanzbuchhaltung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Anlagegüter von A-Z

Abbaurecht

Das vertragliche Recht, Bodenschätze wie Schotter, Sand, Gips, Kalk etc. aus einem fremden Grundstück abzubauen. Das abbaufähige Vorkommen an Bodenschätzen wird zweckmäßigerweise durch ein Gutachten ermittelt. Die Abschreibung der Anschaffungskosten erfolgt nach der **jährlichen Substanzverringerung**, richtet sich somit nach der abgebauten Menge des Wirtschaftsjahres.

Bilanzierung als grundstücksgleiches Recht.

FiBu-Konto: z.B. 0212 Bodenschätze – Schottergrube Neudorf

Abbruchkosten – abbruchreifes Gebäude

Wird nach einem Liegenschafts Kauf ein abbruchreifes Gebäude abgerissen, zählen die Anschaffungskosten gemeinsam mit dem Kaufpreis zu den Anschaffungskosten von Grund und Boden (EStR, Rz 2618).

FiBu-Konto: z.B. 0205 Grund und Boden – Neugasse 7

Abbruchkosten – noch verwendbares Gebäude

Wird ein noch verwendbares Gebäude erworben und nach dem Erwerb abgerissen, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert des Gebäudes sofort im Wirtschaftsjahr des Beginnes der Abbrucharbeiten als Aufwand abzugsfähig. Das gilt, wenn der Abbruch zwecks Errichtung eines neuen Gebäudes erfolgt und auch dann, wenn ein unbebautes Grundstück geschaffen werden soll (EStR, Rz 2618).

FiBu-Konto: z.B. 7205 Abbruchkosten

Abfertigungsrückdeckungsversicherung

Die Versicherungsprämien sind Betriebsaufwand. Der jährlich ansteigende Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen ist mit dem versicherungsmäßigen Deckungskapital zuzüglich der Ansprüche aus einer Gewinnbeteiligung zu aktivieren (EStR, Rz 3368). Eine Mitteilung der Versicherung hinsichtlich des Deckungskapitals zum Bilanzstichtag ist erforderlich. Bilanzierung als Finanzanlage.

FiBu-Konto: z.B. 0885 Rückkaufswerte Lebensversicherung

Abstandszahlungen

Werden Zahlungen an Anrainer für die Zustimmung zur Herstellung eines Gebäudes geleistet, so zählen diese Aufwendungen nicht zu den Herstellungskosten des Gebäudes, sondern stellen aktivierungspflichtigen Aufwand für Grund und Boden dar (EStR, Rz 2208).

FiBu-Konto: z.B. 0205 Unbebautes Grundstück-Liebenau

Abstellplätze auf eigenem Grund

Die Kosten der Grundstückseinrichtungen (Kies, Schotter, Asphalt, Kanal, Benzinabscheider, Markierungen, eventuell Flugdächer) sind als Sachanlagen zu aktivieren. **Nutzungsdauer** (deutsche AfA-Tabellen): Parkplätze 19 Jahre, mit Kies/Schotter 9 Jahre.

FiBu-Konto: z.B. 0340 Grundstückseinrichtungen auf eigenem Grund – Abstellplätze

Abstellplätze auf fremdem Grund

Diese Mieterinvestitionen sind wie die Einrichtungen auf eigenem Grund zu aktivieren. Die Nutzungsdauer richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Bei unbestimmter Vertragsdauer ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend.

FiBu-Konto: z.B. 0341 Abstellplätze auf fremdem Grund

Ablösen für Mietrechte an Geschäftsräumen

Ablösezahlungen eines neuen Mieters an einen weichenden Mieter gelten als bewegliches Wirtschaftsgut (EStR, Rz 3122) und unternehmensrechtlich als immaterieller Vermögensgegenstand.

Nutzungsdauer: allgemein die Vertragsdauer, bei unbestimmter Vertragsdauer ist die voraussichtliche Nutzungsdauer heranzuziehen.

FiBu-Konto: z.B. 0140 Mietrechte

Anbauten

Anbauten an ein Betriebsgebäude sind zu aktivieren und auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Übersteigen diese Investitionen den Restbuchwert des Gebäudes, sind Altbestand und Anbau auf die Nutzungsdauer der Zusatzinvestition abzuschreiben. (2 - 3 % AfA, ab 2016 1,5 % bis 2,5 % – siehe § 8 Abs. 1 EStG und EStR, Rz 3163 ff)

Für Gebäudeanschaffungen nach dem 30.6.2020 ist steuerrechtlich im ersten Jahr das Dreifache (7,5 %/4,5 %), im zweiten Jahr das Zweifache (5 %/3 %) möglich, danach 2,5 %/1,5 %. Die Halbjahresregelung ist nicht anzuwenden. Um 3 Jahre verkürzte Restnutzungsdauer, wenn die beschleunigte AfA abgesetzt wurde.

FiBu-Konto: z.B. 0300 Verwaltungsgebäude auf eigenem Grund

Anlagen in Bau

Im Bau befindliche Anlagen sind (einschließlich der dafür geleisteten Anzahlungen) als Anlagenzugang auszuweisen, soweit sie am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Bei mehreren in Bau befindlichen Anlagen sind getrennte FiBu-Konten zweckmäßig. Eine planmäßige AfA ist noch nicht zulässig, außerplanmäßige Abschreibungen sind dann vorzunehmen, wenn Fehlinvestitionen vorliegen (z.B. Verzicht auf die Fertigstellung).

FiBu-Konto: z.B. 0718 Lagerhalle Süd in Bau

Abstandszahlungen – Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Anlage sind die gesamten Herstellungskosten auf das betreffende Anlagenkonto umzubuchen

FiBu-Konto: z.B. 0305 Lagerhalle Süd

Aktenkoffer

Bei zumindest weitaus überwiegender betriebsbezogener Nutzung, wie z.B. zum Transport oder zur Aufbewahrung von Gerichtsakten eines Rechtsanwaltes, steuerlichen Unterlagen eines Steuerberaters u.a. gelten Aktenkoffer bzw. Aktentaschen als Betriebs- und Geschäftsausstattung, wahlweise bis € 800,- (bis 2019 € 400,-) als geringwertige Wirtschaftsgüter abschreibbar (EStR, Rz 1467).

Nutzungsdauer: 3-5 Jahre

FiBu-Konto: z.B. 0660 Geschäftsausstattung bzw. wahlweise 7015 Sofortabschr. GWG

Aktien (allgemein)

Aktien (Anteile an Aktiengesellschaften) sind als Finanzanlagen zu bilanzieren, wenn sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, also z.B. nicht nur zu Spekulationszwecken oder für die Vorbereitung von Umgründungen angeschafft wurden.

Aktien (Anteile an verbundenen Unternehmen)

Stellen die im Anlagevermögen befindlichen Aktien Anteile an verbundenen Unternehmen dar, erfolgt also die Einbeziehung in einen Konzernabschluss, müssen diese Aktien gesondert bilanziert werden.

FiBu-Konto: z.B. 0800 Anteile Holding AG (verbundenes Unternehmen)

Aktien (Beteiligungen)

Verkörpert der Aktienbesitz mindestens 20 % Anteil am Nennkapital der betreffenden Aktiengesellschaft, liegt eine gesondert zu bilanzierende Beteiligung vor.

FiBu-Konto: z.B. 0820 Anteile Overseas AG (Beteiligungen)+

Aktien (Portfolio)

Stellen die im Anlagevermögen ausgewiesenen Aktien weder Anteile an verbundenen Unternehmen noch Beteiligungen dar, sind diese Aktien gesondert zu bilanzieren (Portfolio-Anteile, Zwerganteile).

FiBu-Konto: z.B. 0850 Anteile Marketing AG (Portfolio-Anteile)

Aktivierungsverbot

Gem. § 4 Abs. 1 EStG darf für unkörperliche Wirtschaftsgüter nur dann ein Aktivposten angesetzt werden, wenn diese Anlagegüter entgeltlich erworben wurden. Im Betrieb selbst hergestellte unkörperliche (immaterielle) Wirtschaftsgüter dürfen daher nicht aktiviert werden. Werden z.B. im Betrieb selbst Erfindungen, Know-how,

Prototypen entwickelt, so werden diese Aufwendungen als Sofortaufwand behandelt. Wurde jedoch ein immaterielles Wirtschaftsgut (z.B. ein Patent) zunächst im außerbetrieblichen Bereich geschaffen und in der Folge in einen Betrieb eingelegt, ist diese Einlage mit den (nachgewiesenen) Herstellungskosten zu bewerten.

Anleihen

Anleihen gelten als nicht abnutzbare Forderungswertpapiere. Eine laufende AfA ist auch bei begrenzter Laufzeit nicht möglich, da ein Wertverlust nicht vorhersehbar ist. Bei dauerhaften Wertminderungen sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert (Marktwert) vorzunehmen.

Bilanzierung als Finanzanlagen, wenn diese Wertpapiere dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen, wie z.B. für die Wertpapierdeckung einer Pensionsrückstellung.

FiBu-Konto: z.B. 0885 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Anschaffungskosten – nachträgliche

Nachträgliche Anschaffungskosten gelten als Bestandteil der Anschaffungskosten. Dazu zählen z.B. eine nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises, Nebenkosten wie z.B. Vertragserrichtungskosten und auch Kosten der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft, wie z.B. Instandsetzungsarbeiten an einer defekt erworbenen Maschine.

Aufwendungen, die nach Erreichung der Betriebsbereitschaft entstehen, sind nicht zu aktivieren (EStR, Rz 2188).

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen

Werden nach dem Erwerb eines Gebäudes Erhaltungsaufwendungen getätigt, so sind diese Aufwendungen nicht zu aktivieren, auch nicht bei zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb und nicht bei „Schönheitsreparaturen“. Die Höhe der Aufwendungen ist ohne Bedeutung (EStR, Rz 2620).

FiBu-Konto: z.B. 7200 Instandsetzungsaufwendungen Gebäude

Anschlussgebühren – Energieversorgung

Baukostenzuschüsse für den Anschluss an das Strom-, Gas-, Fernwärme- sowie Kabel-TV-Netz zählen nicht zum Gebäude, sondern gelten als langfristige Versorgungsrechte (EStR, Rz 486, 1032).

Das Netzzutrittsentgelt für die Energieversorgung (Entgelt für die Herstellung des Anschlusses) ist auf die Vertragsdauer bzw. auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der betreffenden Anlagen (meist 20 Jahre) abzuschreiben. Das Netzbereitstellungsentgelt unterliegt lt. EStR, Rz 3125 keiner Abnutzung (keine laufende AfA). Für das Netzbereitstellungsentgelt ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und dieser ist auf 20 Jahre verteilt aufzulösen.

FiBu-Konto: z.B. 0145 Strombezugsrecht (Netzzutritt)

Anschlussgebühren – Maschinelle Anlagen

Anschlusskosten für den Betrieb einer speziellen Anlage (z.B. Windenergieanlage) zählen zu den Anschaffungskosten der Anlage (EStR, Rz 3125).

FiBu-Konto: z.B. 0455 Energieerzeugungsanlagen

Anschlusskosten – öffentliche Versorgungsbetriebe

Wird ein Gebäude errichtet, werden von der betroffenen Gemeinde diverse Anschlusskosten vorgeschrieben. Dazu zählen Beiträge für Versorgungseinrichtungen (z.B. Abwasserkanal, Wasserleitung) und auch für die Straßenkanalisation. Diese Kosten gelten nicht als eigene Wirtschaftsgüter (Versorgungsrechte), sondern sind die Herstellungskosten des Gebäudes zuzurechnen.

Nutzungsdauer Gebäude: Seit 2016 40 Jahre.

Für Gebäudeanschaffungen bzw. -herstellungen nach dem 30.6.2020 ist steuerlich im ersten Jahr das Dreifache (7,5%), im zweiten Jahr das Zweifache (5 %) möglich, danach 2,5%.

FiBu-Konto: z.B. 0305 Betriebsgebäude

Anstreicherarbeiten

Aktivierungspflicht für Maler- und Anstreicherarbeiten besteht bei Neubauten aller Art, aber auch bei einem Gebäudeerwerb, wenn erst dadurch die erstmalige Nutzbarkeit eintritt (EStR, Rz 2169) und auch bei Umbauten mit einer Änderung des Verwendungszweckes.

FiBu-Konto: z.B. 0317 Personalwohnhaus

Anteile an Kapitalgesellschaften

Anteile unter 20 % gelten als Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Beteiligungscharakter.

FiBu-Konto: z.B. 0855 Sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften

Anteile von 20 % und mehr gelten gem. § 189a UGB als „Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“.

FiBu-Konto: z.B. 0822 „Beteiligung Marketing GmbH“

Anteile an Personengesellschaften

Beteiligungen als unbeschränkt haftender Gesellschafter sind generell als Beteiligungen auszuweisen (§ 189a Z 2 UGB).

FiBu-Konto: z.B. 0835 Beteiligungen an Personengesellschaften

Anteile als teilhaftender Gesellschafter (Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) von mehr als 20 % gelten ebenfalls als Beteiligungen, unter 20 % jedoch als „Sonstige Anteile“

FiBu-Konto: z.B. 0865 Kommanditanteile – Müller & Co KG

Nach der steuerlichen Spiegelbildmethode sollte der Bilanzansatz dieser Anteile immer den entsprechenden Kapitalkonten bei der Personengesellschaft entsprechen (Zubuchung der Gewinnanteile, Abbuchung der Verlustanteile). Unternehmensrechtlich sind Abschreibungen auf einen niedrigeren Marktwert denkbar, steuerlich nicht.

Anteile an herrschenden Unternehmen

Anteile an „Muttergesellschaften“ sind gem. § 225 Abs. 5 UGB in der Bilanz gesondert auszuweisen. In gleicher Höhe muss aus dem Gewinn oder aus freien Rücklagen eine eigene gebundene Rücklage gebildet werden.

FiBu-Konten: z.B. 0801 Anteile an herrschenden Unternehmen bzw.
9225 Rücklage für Anteile an herrschenden Unternehmen

Anteile an Investmentfonds

Diese Wertpapiere sind unabhängig vom Fondsvermögen mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Sinkt der Rücknahmepreis, ist eine Abschreibung auf diesen niedrigeren Wert erforderlich. Die Fondserträge (inkl. noch nicht ausgeschüttete Erträge) müssen zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds als Forderungserträge aktiviert werden.

FiBu-Konten: z.B. 0885 Investmentfondsanteile bzw.
2301 Sonstige Forderungen Fondserträge

Anteile an Genossenschaften

Genossenschaftsanteile sind so genannte „Wertrechte“ und unter der Position „Sonstige Wertpapiere“ (Wertrechte) des Anlagevermögens“ auszuweisen. Sollten die Anteile 20 % der Geschäftsanteile der Genossenschaft übersteigen, liegt eine Beteiligung vor.

FiBu-Konto: z.B. 0875 Genossenschaftsanteile

Anteile an einem assoziierten Unternehmen

Als „assoziert“ gilt ein Unternehmen, dessen Geschäfts- und Finanzpolitik vom eigenen Unternehmen maßgeblich beeinflusst wird. Gem. § 189a Z 9 UGB wird dieser Einfluss bei einem Anteil von 20 % oder mehr an den Stimmrechten als zutreffend vermutet. In der Einzelbilanz erfolgt die Bilanzierung unter den Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, in der Konzernbilanz als eigener Posten mit entsprechender Bezeichnung (§ 263 Abs. 1 UGB).

Antiquitäten

Antiquitäten (und auch Kunstwerke) sind steuerrechtlich nicht im Wege der AfA abschreibbar. Bei Wertminderungen durch Änderungen des Zeitgeschmacks sind Teilwertabschreibungen möglich (EStR, Rz 2268). Werden Antiquitäten betrieblich eingesetzt (z.B. in der Hotellerie), so liegt Betriebs- bzw. Geschäftsausstattung vor.

Reine Gebrauchsgegenstände (z.B. Drucke, Reproduktionen) sind jedoch auf die voraussichtliche Nutzungsdauer abschreibbar.

Nutzungsdauer (deutsche AfA-Tabellen Gastgewerbe): sonstige Druck- und Grafikerwerke 5 Jahre

FiBu-Konto: z.B. 0662 Geschäftsausstattung

Anwaltskosten

Diese Kosten im Zusammenhang mit der Beratung und der Vertragserrichtung betreffend Anlagegüter sind den Anschaffungskosten zuzurechnen. Kommt der Kauf nicht zustande oder erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag, sind diese Kosten Sofortaufwand.

Nutzungsdauer: Maßgebend ist die Nutzungsdauer des erworbenen Anlagegutes

FiBu-Konto: z.B. 0305 Betriebsgebäude Langegasse

Anzahlungen für Anlagen

Anzahlungen bzw. Teilzahlungen für Investitionen im Anlagevermögen – z.B. bei der Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen. Verbuchung mit den Nettobeträgen, soweit die Vorsteuer abzugsfähig ist, sonst Bruttoverbuchung. Nach Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das betreffende Anlagenkonto.

FiBu-Konto: z.B. 0705 Anzahlungen betreffend Kläranlage. Nach der Fertigstellung z.B. 0350 Betriebsvorrichtungen – Kläranlage

Anzahlungen (verlorene)

Folgt auf die geleisteten Anzahlungen keine Leistung des Lieferanten (z.B. wegen Konkurses), sind diese Anzahlungen als Schadensfall auszubuchen und nicht als Herstellungskosten zu aktivieren (EStR, Rz 2220).

FiBu-Konto: z.B. 7815 Schadensfälle

Apothekenkonzession

Gilt als firmenwertähnliches immaterielles Wirtschaftsgut. Unternehmensrechtliche Abschreibung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer. Steuerlich gelten 25 % des Kaufpreises (ohne Grund und Boden, Gebäude und USt), höchstens € 500.000, – als nicht abnutzbarer Konzessionswert (EStR, Rz 2292). Der restliche Kaufpreis ist steuerlich als Firmenwert auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben (§ 8 Abs. 3 EStG).

FiBu-Konto: z.B. 0105 Konzessionsrechte

App – neu

Wird eine Software erworben, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren oder – bei Anschaffungskosten unter € 800,- (bis 2019 € 400,-) auch als geringwertiges WG sofort abschreibbar. Selbst hergestellte Software: Aktivierungsverbot (§ 4 Abs. 1 EStG)

Nutzungsdauer: üblicherweise 3 bis 5 Jahre

FiBu-Konto: z.B. 0105 EDV-Ausstattung

App – Update

Wird eine vorhandene App verbessert oder ergänzt, liegt Erhaltungsaufwand vor, ausgenommen, die erste App wurde aktiviert und das Update stellt eine wesentliche Funktionserweiterung dar. Voraussetzung ist immer, dass dieses Update eine voraussichtliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr hat.

Arbeitsbühnen

Arbeitsbühnen (Hebebühnen) sind „Technische Anlagen und Maschinen“.

Nutzungsdauer (deutsche AfA-Tabellen): Stationäre Arbeitsbühnen 15 Jahre, Mobile Arbeitsbühnen 11 Jahre

FiBu-Konto: z.B. 0435 Transportanlagen

Arbeitskleidung

Als Betriebsvermögen gilt nur die typische Berufs- oder Arbeitsschutzkleidung, wie z.B. Arbeitsmantel, Schutzhelm, Uniform, Einheitskleidung einer Firmengruppe. **Nutzungsdauer:** 2-3 Jahre, oder Sofortabschreibung als GWG.

FiBu-Konto: z.B. 0660 Sonstige Betriebsausstattung

Arbeitsmaschinen

Dazu zählen Biegemaschinen, Druckmaschinen, Eloxiermaschinen, Etikettiermaschinen, Falz- und Feilmaschinen, Gießmaschinen, Heftmaschinen, Lackiermaschinen, Schneidemaschinen, Verpackungsmaschinen u.a., ebenso fahrbare Arbeitsmaschinen wie z.B. Betonmischer.

Nutzungsdauer (deutsche AfA Tabellen): mobile und stationäre Maschinen 13 Jahre

FiBu-Konto: z.B. 0415 Produktionsmaschinen

Arbeitszimmer

Aufwendungen (z.B. anteilige Gebäude-AfA) für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sind nur als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Nicht als solche Arbeitszimmer gelten u.a. Ordinations- und Therapieräume, Labors, Fotostudios, Filmstudios, Kanzleiräumlichkeiten, Lagerräumlichkeiten, Werkstätten (betriebliche Nutzung).

Nutzungsdauer: 40 Jahre (2,5 % AfA p.a.) Für Anschaffungen nach dem 30.6.2020 ist steuerrechtlich im ersten Jahr das Dreifache (7,5%), im zweiten Jahr das Zweifache (5 %) möglich, danach 2,5%. Die Halbjahresregelung ist nicht anzuwenden.

FiBu-Konto: z.B. 0306 Arbeitszimmer im Gebäude Neugasse 2 (Aktivierung nur, wenn der Anteil am Gesamtgebäude mehr als 20 % beträgt)